

# Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Die unversandt eingelangten Manuskripte  
übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Chef-Redakteur Theodor Wolff in Berlin.  
Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

## Herrn Stresemanns Zeugnis.

Von [Nachdruck verboten.]  
Conrad Hausmann,  
Mitglied der Nationalversammlung.

Der Abgeordnete Stresemann hat in der Donnerstag-Sitzung des Prozesses Helfferich-Erzberger nach den Blättermeldungen ausgelegt: „Er habe am 6. Juli 1917 im Hauptauschuß des Reichstags eine Frage an Erzberger gestellt, auf welche dieser erwidert habe: „Kommen Sie morgen früh um 4 1/2 Uhr in mein Bureau, dann will ich Ihnen in Gegenwart des Oberst Bauer, der auch dort sein wird, antworten.“ Der Zeuge Erzberger hat zu dieser Aussage erklärt, „daß er die Frage Stresemanns deshalb nicht gleich an Ort und Stelle beantwortet habe, weil im Hauptauschußsaal am 6. Juli 1917 eine starke Aufregung geherrscht habe, und er deshalb den Wunsch gehabt habe, mit Stresemann unter vier Augen zu sprechen.“

Damit ist beiderseits festgestellt, daß am 6. Juli eine Zusammenkunft auf den 7. Juli im Beisein des Oberst Bauer verabredet worden ist. Diese Zusammenkunft hat auch tatsächlich stattgefunden und zwar in Gegenwart des Oberst Bauer. Ueber den Inhalt der Unterredung gehen die Angaben insofern auseinander, als der Zeuge Erzberger die bezüglichen Versicherungen des Zeugen Stresemann nach seiner Erinnerung nicht befähigt hat, also insbesondere nicht die bestimmte Aussage Stresemanns, Erzberger habe dabei die von Stresemann wiederholte Frage, ob er seinen Vorstoß im Einverständnis mit Herrn v. Bethmann Hollweg oder im Gegensatz zu diesem unternommen habe, dahin beantwortet: „er wolle Bethmann Hollweg beistimmen.“ Kann danach über diesen Wortlaut des Gesprächs keine gleich überzeugende Feststellung, wie über die anderen Tatsachen getroffen werden, so hat doch die feststellbare Tatsache, die Befragung der drei Herren in der Frühe des 7. Juli 1917, ein starkes, politisches, persönliches und geschichtliches Interesse.

Dem der dritte Partner, Oberst Bauer, ist der politische Vertrauensmann des Generals Ludendorff im Obersten Hauptquartier gewesen. Er hat sich am Tage nach dem Vorstoß Erzbergers, der sich unmittelbar gegen Helfferich und Capelles 100-Stimmen-Gericht hat, direkt mit dem Parlamentarier Erzberger ins Benehmen gesetzt und eine unermehrte Hälfte der Verbindung der Obersten Heeresleitung mit Erzberger hergestellt. Zu dieser Verbindung ist als geladener Trauzeuge der nationalliberale Stresemann erschienen und nach seiner eigenen Darstellung wäre Stresemann bei der Rütli-Session zum Sturz des Landvogts Bethmann Hollweg der dritte Mann gewesen. Er und Ludendorffs politischer Agent haben durch ihre personelle Mitwirkung den Zentrumsparlamentarier auf der schiefen Bahn noch vorwärts getrieben und haben geholfen, dem Vorstoß gegen Capelle und Helfferich die Spitze gegen Bethmann Hollweg zu geben.

Nun muß man sich aus der Geschichte jener kritischen Tage noch folgende unbefreitbare Tatsachen vergegenwärtigen. Am 9. Juli hat Stresemann, gestärkt durch das Ergebnis der Konferenz mit dem Vertrauensmann der Obersten Heeresleitung und Erzberger, in der fortgesetzten Hauptauschüßdebatte den heftigen Vorstoß gegen den anwesenden Bethmann Hollweg gerichtet; er hat dessen Unfähigkeit zum Friedensschluß proklamiert und seinen Rücktritt verlangt. Am 10. Juli aber gehörte Herr Stresemann zu den Eingeweihten, die zum Kronprinzen geladen und von diesem persönlich darüber, ob Bethmann der Mann sei, den Frieden zu schließen, — also über ein Mißtrauensvotum außerhalb des Parlaments — zu „Protokoll“, das heimlich geführt wurde, vernommen worden sind. Ehe dieses Protokoll von dem Kronprinzen der, wie ein Untersuchungsrichter, besonders ausgewählte Zeugen, darunter Stresemann und Erzberger, vernommen hatte, dem Kaiser in Handschrift zugeandt worden ist, hatten Ludendorff und Hindenburg am 10. Juli dem Kaiser ihr Entlassungsgesuch eingereicht, das nicht formell, wohl aber materiell die Entlassung Bethmanns verlangte, da es sofort zurückgezogen wurde, als das dadurch provozierte Entlassungsgesuch Bethmann Hollwegs eingereicht und von dem bis dahin schwankenden Kaiser angenommen worden war.

Von diesen Zusammenhängen hatte man in den politischen Kreisen eine Ahnung, aber man hatte keinen Beweis dafür. Die öffentliche Meinung mußte fast nichts davon. Jetzt hat Herr Stresemann, den man unter Eid über sein Verhältnis zu den konservativen Beratern des Kronprinzen hätte hören können, den Vorhang weggezogen und mitgeteilt, wie er „Geschichte machen“ half. Aber „du glaubst zu schieben, und du wirst gebohren.“ In Wahrheit war der starke Mann die deutsche Heeresleitung, die behauptet, sich nicht in die Politik gemischt zu haben. Durch das Medium Bauer war eine direkte Verbindung zu Erzberger hergestellt und der politisch alldenkliche Deckel ist Schrittmacher Erzbergers auf einer kassischen Bahn geworden.

Stresemann, der am 8. Juli aus dem am Morgen des 6. Juli vor Erzbergers Rede gebildeten Mehrheitsauschuß plötzlich wieder ausgetreten war, als er am 7. Juli den direkten Kontakt mit der Obersten Heeresleitung hergestellt hatte, half sofort die Atmosphäre zur Gründung der Vaterlandspartei gegen Erzberger herstellen. Aus der Verlesung seiner Mitarbeiter den Kanzler Bethmann Hollweg nach dem schon im Januar 1917 ausgesprochenen Programm der „Abendwerkstatt“ hatten verschwinden lassen, stieg ein Morgenstern am 13. Juli — Michailis empur! Der Jammer, die Verwirrung und Befahrenheit in den politischen Verhältnissen unter der Herrschaft der Obersten Heeresleitung werden durch diese Tatsachen in großer Weise beleuchtet. Der Zeuge Stresemann hat den Zuschauern der schmerzlichen Tragödie die Hand gezeigt, die die Drähte gezogen hat. Erz-

## Der französische Eisenbahnerstreik.

### Eingreifen der Nothilfe.

Der Verkehr auf der Gürtelbahn und der Orleansbahn  
Lahmgelegt.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

VA Genf, 1. März.

Die letzten aus Lyon kommenden Nachrichten lassen erkennen, daß die gestern erfolgte Proklamation des Generalstreiks wenig gewirkt hat und daß die Macht der Bewegung gebrochen ist. Der von Millerand nach Briand's berühmtem Vorbild erlassene Mobilisierungsbefehl ist von der Mehrzahl der Eisenbahner befolgt worden. Nur aus Moulins hört man, daß dort die Bahn- hofsarbeiter dem Befehl nicht nachgekommen sind. Der Regierung steht durch die einberufenen Bahnarbeiter und mit den freiwilligen sozial Personal zur Verfügung, daß der Verkehr fast mit allen Linien ungefähr aufrechterhalten wird. Die Mobilisierung betrifft 10 000 Mann allein für die Lyon-Bahn. 4000 Schüler polytechnischer Schulen haben sich der Regierung zur Verfügung gestellt. Die Zahl der anderen Streikgegner, die sich melden, ist so groß, daß die Regierung Bureaus für die Einschreibung und Organisation einrichten mußte. So ist es gelungen, die Verbindungen von Paris und anderen Zentren mit der Küste, die 24 Stunden gefährdet waren, überall wiederherzustellen. Nur auf der für Paris so wichtigen Gürtelbahn ruht der Verkehr fast vollständig, ebenso auf der Orleansbahn, wo sämtliche Bahnhöfe geschlossen sind. Die öffentliche Meinung steht hinter der Regierung und würde ein Nachgeben und Patzieren nicht dulden.

Paris, 29. Februar. (Gavas.)

Die Zahl der Streikenden ist auf verschiedenen Linien wieder zurückgegangen. Zwischenfälle während des Sonntags wurden nicht gemeldet. Gegen den Genossen Bidol, der sich gegenwärtig in Dijon befindet, wurde ein Haftbefehl erlassen wegen Aufforderung des Militärs zum Ungehorsam. Am Sonntag vormittag wurde Louis Loreal, der im Blatte „Le Libertaire“ einen

Appell an die Rekruten des Jahrgangs 1920 veröffentlichte, verhaftet. Sein wirklicher Name ist Louis Ruffin. In dem Bureau des Blattes wurde eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

Auf Anordnung der Regierung hat die Justizbehörde eine Untersuchung darüber angeordnet, ob sich diejenigen, die den Generalstreik erklärt haben, nicht gegen das Gesetz vergangen haben. Daraufhin wurden einige Führer verhaftet. Die Regierung ist seit entschlossen, die Achtung vor dem Gesetz aufrechtzuerhalten. Der Militär-gouverneur trifft gemeinsam mit den Polizeipräsidenten alle nötigen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der Ordnung zu ermöglichen. Inmündige und Zusammenrottungen gleichviel welcher Art sind verboten. Die Wohnangelegenheiten in Charleroi sind hier in den Streik getreten.

w. Basel, 1. März.

Aus Paris wird gemeldet: Im Eisenbahnerstreik ist, trotz des am Sonntag von den Gewerkschaften erlassenen Generalstreikbefehls, keine wesentliche Änderung eingetreten. Der Verkehr wird mit Unterstützung von Ingenieuren, Studenten der Technischen Hochschule usw. aufrechterhalten.

## Der Straßburger Sozialistenkongress.

Straßburg, 29. Februar. (M. T. B.) In der Sonnabendnachmittags-Sitzung des Sozialistenkongresses trat vorerst für den Anschluß der französischen sozialdemokratischen Partei an die dritte Internationale ein und forderte die Schaffung von Arbeiterräten, welche die Diktatur des Proletariats ausüben sollen. Renaudel erinnerte daran, daß vorerst anlässlich der Kriegserklärung selbst für die Landesvereine abgestimmt habe. Er zitierte folgende Worte Lenin's: Die erste Pflicht des bolschewistischen Sozialismus besteht darin, die Niederlage des eigenen Vaterlandes herbeiführen zu helfen. „Welcher französische Sozialist“, fuhr Renaudel fort, „würde es wagen, hier öffentlich zu sagen, man müsse dazu beitragen, die Niederlage Frankreichs herbeiführen? Der Bolschewismus habe nichts anderes hervorgerufen als die Anarchie.“

berger hat durch die sich kreuzende Aktion, deren einer Teil unbekannt blieb, die Mehrheitspolitik in ihren Motiven widerprücksoll und verworren und bei der Obersten Heeresleitung ein druckstoll machen lassen, was man gleichfalls erst heute feststellen kann. Helfferich aber, gegen den der Hauptstoß gerichtet war, blieb Weizsäcker. Er hat das Parlament und die Öffentlichkeit auch nicht erkennen lassen, daß er ein Gegner der Friedensresolution des von Friedrich Naumann beantragten Mehrheitsauschusses gewesen ist. Solche Mäntel trieb der unfunktionelle Baum.

## Alexandrette von Kemal Pascha genommen.

(Telegramm unserer Korrespondenten)

Saag, 1. März.

„Erzange“ meldet aus Kairo, daß die Türken und Araber Alexandrette, den Hauptstützpunkt für Aleppo und Haleb, genommen haben. Das würde einen bedeutenden Erfolg der nationalistischen Bewegung Mustafa Kemal Paschas bedeuten. Der Einzug der Franzosen in Alexandrette erfolgte im Oktober 1918. Eine offizielle Bestätigung dieser Meldung liegt nicht vor.

## Auflösung der japanischen Kammer.

(Telegramm unserer Korrespondenten)

Saag, 1. März.

Im japanischen Unterhaus ereigneten sich jetzt erregte Szenen bei der Beratung der Vorlage über das allgemeine Stimmrecht. Die Sitzung lag auf, und es kam zu schweren Zusammenstößen zwischen der Polizei und den Abgeordneten in den Wandelgängen. Bis spät in die Nacht wurde in der Stadt demonstriert. Am Sonnabend waren in London Nachrichten über ernste Vorgänge in Japan verbreitet, die von der japanischen Bottschaft scharf dementiert werden.

## Die amerikanische Regierung gegen Verhandlungen mit den Bolschewisten.

(Telegramm unserer Korrespondenten)

Saag, 1. März.

Die Nachrichten aus Washington stimmen darin überein, daß das Staatsdepartement mit den Bolschewisten nicht verhandeln will. Das bolschewistische Angebot wirkt auf die amerikanisch-europäischen und insbesondere englischen Beziehungen zurück, weil der Umschlag in der Bolschewistenpolitik Lloyd Georges als unaufrichtiger Wettbewerber gegenüber der amerikanischen Geschäftswelt angesehen wird. Die Geschäftsblätter wenden sich bereits scharf gegen England. Gleichzeitig wird das Staatsdepartement aber auch von Handels- und Industriefreien beflurmt, ihnen Freiheit in Rußland zu geben. Was jetzt wird Abwendung von Transporten nach Rußland aus amerikanischen Häfen nicht erlaubt. Die Unklarheit der politischen Lage gegenüber Rußland, verbunden mit den Schwierigkeiten in der Vorderfrage, machen dem Senat auch eine Entscheidung über die Friedensratifikation unmöglich. Wichtigsten lauten als Nachrichten dahin, daß der Friede von Versailles nun unvermeidlich Gegenstand der nächsten Präsidentenwahl werden wird. Senator France, der bereits einen direkten Frieden mit Deutschland im Senat beantragt, schlägt nun dasselbe für Rußland vor. Die eingebrachte Resolution sieht auch eine Entschädigung Rußlands für Schädigungen vor, die das Einrücken der Amerikaner in Sibirien verursacht hat.

## Die heutige Sitzung der Nationalversammlung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kam der Unabhängige Abgeordnete Dr. Cohn nochmals auf die von ihm am Sonnabend schon berührte Mitteilung über die Verhärterung der Sicherheitsmaßnahmen und der Einführung neuer Gerichte im Ruhrrevier zurück und kündigte an, daß seine Fraktion im Laufe der Sitzung einen Initiativantrag einbringen werde. Der Ergänzungsentwurf des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen wurde ohne Debatte dem Verfassungsausschuß überwiesen. Präsident Frenckh richtete an den Ausschuß die Bitte, möglichst schnelle Beratung vorzunehmen, damit die zweite Beratung des Entwurfs bereits am Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt werden könne. Sodann setzte das Haus die Beratung der Reichseinkommensteuer fort.

Der Aelternter der preussischen Landesversammlung beschloß, sich wegen der Feuerungszulagen zu den Prästen der Abgeordneten mit der Nationalversammlung in Verbindung zu setzen. Ueber eine eventuelle Vertagung des Hauses wurde noch kein Beschluß gefaßt; die Arbeit soll zunächst weitergehen. Als nächste große Vorlage soll in der nächsten Woche die preussische Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden, und zwar werden die Beratungen über diesen Entwurf voraussichtlich am Mittwoch über acht Tage beginnen.

## Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Der Nationalversammlung ist von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes hinsichtlich der Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zugegangen. Er lautet: Artikel 1. Im § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „sechshundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

In der Begründung heißt es u. a.: „Die im Laufe der letzten Jahre ständig gefeierte allgemeine Zeuierung hat dazu geführt, daß auch die Vermögenswerte, die den Gegenstand von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bilden, wesentlich gestiegen sind. In der Zahl der bei den Amtsgerichten und den Landgerichten anhängigen Zivilrechtsstreitigkeiten hat infolgedessen eine weitgehende Vermehrung in der Richtung stattgefunden, daß die Geschäfte der Amtsgerichte wesentlich — an manchen Stellen bis auf die Hälfte der früheren — herabgemindert worden ist, während auf der anderen Seite bei den Landgerichten die mit erstmaligen Zivilrechtsstreitigkeiten befaßten Zivilkammern und die Kammern für Handelsachen geradezu überlastet sind.“

## Die Sozialdemokraten zum Abfindungsgesetz.

Wie wir bereits meldeten, findet heute abend eine gemeinsame Sitzung der mehrtätigen Sozialistischen Professionsmitglieder der Landesversammlung und der Nationalversammlung statt, in der über die Einzelheiten des Abfindungsgesetzes über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Krone beraten werden soll. Im Zusammenhang hiermit kann erklärt werden, daß die Meldung eines Mittagsblattes von einer Krise im preussischen Finanzministerium stark übertrieben und entseht ist. Minister Söbckum wird der Sitzung beiwohnen.

## Freigabe des deutschen Eigentums in Italien.

Dem „Tempo“ zufolge beabsichtigt die Regierung, das Mobilien und die Immobilien der nach Italien zurückgekehrten Deutschen freizugeben, soweit es sich nicht um bedeutende Werte handelt. Die Regierung dementiert, daß die historische Villa Wolfsonki von Deutschland als Nachschiff angekauft sei. Mehrere Blätter hatten hiergegen energig protestiert.





Berliner Börse.

Überwiegend fest.

An der heutigen Börse kam es wieder auf verschiedenen Marktgebieten zu neuen Käufen, die zu einer weiteren Erhöhung des Kursniveaus führten. Bei lebhaften Umsätzen beanspruchten Kolonialwerte das meiste Interesse.

Am Monatsaktienmarkt war die Haltung vorwiegend fest, die Preisgestaltung aber nicht ganz einheitlich. Bismarckhütte, Gelsenkirchen, Hohenlohe, Laurahütte, Lothring Hütte, Mannesmannröhren, Oberbedarf, Thale und Caro-Henschel waren den ersten prominentesten Böhrern, dagegen Bahn, Bochum, Höchst (20 pCt.) und Phönix-Aktien höher (25 pCt.) starker in Kurse nach. Von Schiffahrtspapieren hoben sich die Aktien der Argo-Dampfschiffahrt, um mehr als 32 pCt., die anderen Werte dieses Gebietes waren wenig verändert, die Aktien der amerikanischen Bahnkarten waren für den Kanadabahn niedriger, ebenso die der Orientbahn höher, dagegen die der Schantungbahn (+ 28) und Westsibirialinie (+ 21).

Im Verlaufe der Börse wurde die Tendenz schwächer, indes ohne wesentliche Kursrückgänge.

Papiere mit fortlaufend notierten Kursen.

Table with columns for stock symbols (e.g., 5.8. Sch.-L., 11.11.11, 16.1V.16) and their corresponding prices and changes.

Kurse gegen 2 Uhr. Deutsch-Übersee-Elektr. 1140. A. E. G. 470. Phönix 365. Gelsenkirchener 414. Bochumer 439. Schantung 665. Canada 1815. Baltimore 548. Kolmsbach 840. South West 730. Otavi-Antelle 1200. Genusscheine 855. Bismarckhütte 449. Mansfelder Kuxe 7650.

Am Markte der mit Einheitskursen notierten Papiere war die Tendenz fest.

Papiere mit Einheitskursen.

Table listing various bonds and securities with their prices and changes, including Berlin-Neurode, Dtsch. Babcock, and others.

In freien Verkehr stellten sich namentlich Kolonialpapiere höher. Kolmanskop erwarben etwa 75 M. (850). Kaoko 16 pCt. (406). Pomona-Antile 200 pCt. (61200). Kolonialantelle 600 pCt. (9600). South West Africa Shares 100-120 pCt. Otavi-Antelle etwa 200 M. Genusscheine 120 M. Neu-Guinea-Antile 120 pCt. Salsod-Phosphat-Antelle 250 pCt. Von sonstigen Werten hoben sich Deutsche

Asiatische Bank-Aktien um etwa 40 pCt., Deutsche Petroleum-Aktien um 20 pCt., Deutsche Erdöl-Aktien um 20 pCt. und Mansfelder Kuxe um 100 mit 150 M. 7850. Russische Bankaktien waren im Durchschnitt um etwa 10 pCt. niedriger.

Am Rentenmarkt waren heimische Anleihen wenig verändert. Oesterreichische und ungarische Renten waren teilweise etwas gebessert, Türkisen um 30 M. niedriger. Auch anatonische Anleihen brückelten ab. Entschädigungsbonds für die russische 4 1/2proz. um 5 1/2proz. um 22 pCt. niedriger, Proz. Tehuanape-Obligationen zogen um 8 pCt. an.

Table titled 'Devisen' showing exchange rates for Gold, 1.8, 2.8, 3.8, and 4.8, including entries for Holland, Dänemark, Belgien, etc.

Die Devisen waren bei Schluss des Blattes nur zu dem Teil festgestellt.

Berliner Produktenverkehr. Hafer ist hier ruhig geworden. Schlesiens Müllerei hält den schlesischen Hafer fest und über den in der Mittelländischen höhere Preise, als hier zu erzielen sind. Für zweite Hälfte März werden Aufgelde gezahlt. Das Lokogeschäft ist sehr still, Futurgeschäfte haben nur geringen Absatz von Hafer, sind dafür aber um sehr mehr Reflektanten für Mischerfutur und alle sonstigen Erstatzstoffe. Erdens ebenso wie Peltschen und Ackerden im zutem Material gefordert, während Peltschen-Material nachlässig ist. Fremden Märkte werden Aufgelde gezahlt. Das Lokogeschäft ist sehr still, Futurgeschäfte haben nur geringen Absatz von Hafer, sind dafür aber um sehr mehr Reflektanten für Mischerfutur und alle sonstigen Erstatzstoffe.

Mitteilung der Börsenbehörde. Es ist der Antrag gestellt worden, 20 Mill. M. 4 1/2proz. Teilschuldenscheinen. Ausgabe 1919. Rückzahlung zum Nennwert frühestens zum 1. Mai 1921 zulässig, und 5 000 000 M. neue Aktien der Siemens & Halske Akt.-Ges. Berlin, zum Börsenhandel an der hesigen Börse zuzulassen.

Neue erhebliche Steigerung des Banknotenumschs der Reichsbank. In der dritten Februarwoche hat die gesamte Kapitalanlage der Reichsbank eine Vermehrung um 7 7/8 auf 38 115 1/2 Mill. M. erfahren. Von der Zunahme entfielen auf die bankmäßige Deckung 2 1/2 Mill. M., der anderen Seite wussten die Fremden Gelder 15 5/8 Mill. M. entzogen, so dass ihre Summe auf 11 840 Mill. M. zurückging. Die Entwicklung des Zahlungsvermittlungsbedarfs war, wie in den vorangehenden Wochen, sehr unbefriedigend. Insgesamt wurden der Bank während der Berichtwoche 516 1/4 Mill. M. an Banknoten und Darlehenskassenscheinen entnommen (gegen 71, 57,9 und 63,8 Mill. M. in der entsprechenden Zeit der Jahre 1919, 1918 und 1917). Im einzelnen hat sich diesmal der Notenumlauf um 741 1/4 auf 30 520 1/2 Millionen Mark erhöht, während an Darlehenskassenscheinen 225 1/4 Mill. M. in die Kassen der Reichsbank zurückfloßen, so dass sich am 31. Februar noch 12 465 1/2 Mill. M. an Darlehenskassenscheinen außerhalb der Reichsbank befanden. Die Vorräte der Bank an Reichsbanknoten, an Scheidemünzen und an Gold nahmen unerheblich zu. Bei den Darlehenskassen wuchs der Bestand der ausstehenden Darlehen um 19,7 auf 24 875 1/2 Mill. M. Ein dieser Vermehrung entsprechender Betrag an Darlehenskassenscheinen wurde der Reichsbank übergeben, die andererseits 225 1/4 Mill. M. aus dem Bestand der Reichsbank an Darlehenskassenscheinen nahm auf 12 289 1/2 Millionen Mark zu.

Die Braunschweigische Staatsbank emittiert 20 Mill. M. 5proz. Schuldverschreibungen, die von einem Bankkonsortium fest übernommen und zu Pari zum Verkauf gestellt werden.

Auffanggürtel oder alte Zollgrenze? Auf eine von dem Auswärtigen Amt vorgeschlagene Vorstudie über die übermittelte Entscheidung hat der Reichswirtschaftsminister das Folgende geantwortet: „Ich stimme mit der Vereinigung darin überein, dass die Wiederaufrichtung der alten Zollgrenze als das wirksamste Mittel zur Regelung der Ein- und Ausfuhr in erster Linie anzustreben ist. Die übermittelte Vorstudie hat die verschiedenen Verhandlungen mit der Entente haben zwar zur Wiedereinsetzung unserer Zollbehörde an den Landesgrenzen und Zulassung des Goldzollzuschlages geführt, nicht aber schon zu dem Ergebnis, dass uns die Handhabung unserer Ein- und Ausfuhr rechtlich in der Richtung der Landesgrenzen zuzuziehen ist. Es kann aber darüber kein Zweifel herrschen, dass das ungehinderte Einströmen aller Waren über das besetzte Gebiet unvermeidlich mit dem völligen Ruin unseres Wirtschaftslebens führen muss. Solange es nicht möglich ist, diesem Zustrom an der Landesgrenze einen Damm entgegenzusetzen, ist die Errichtung einer Zollgrenze im Innern eine zwingende Notwendigkeit. Die Organisation der Zollgrenze ist die Betätigung des Handels innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch sie nicht gehindert wird.“

Weitere Verlängerung des Stahlwerksverbandes. Durch eine Verfügung der Regierung wurde der Deutsche Stahlwerksverband, der am 29. Februar 1919 aufgelöst wurde, als verfallend abgemeldet und am 29. Februar 1920 wieder als bestehend vermeldet.

Metallzuschläge für isolierte Drähte. Die bisher von der Preisliste des Zentralverbandes der deutschen Elektrotechniker festgesetzten Metallzuschläge für Kabel und Leitungen werden vom 1. März d. J. ab nicht mehr veröffentlicht werden. Von dem genannten Termin ab erfolgt die Berechnung der isolierten Leitungen unter Zuzurechnung der am Dienstag und Freitag jeder Woche veröffentlichten Notierungen für Kupfer und Aluminium, die durch den Einheitskurs für Aluminium die Höchstnotierung der Kommission des Berliner Metallbörsenverbandes, Es gelangt diejenige Notierung zur Berechnung, die dem Tage des Auftragsinzuges unmittelbar folgt.

Industrieller Kapitalbedarf. Auch im Februar hat die Beanspruchung des Geldmarktes seitens der Industrie und des Handels in der Provinz der Baierischen Pfalz, Hoffmann u. Co. Kommanditgesellschaft, Berlin, herausgegebene Statistik ergibt für den abgelaufenen Monat einen abnormalen industriellen Geldbedarf von über 800 Mill. M. Die Ausgabe von Industrieobligationen ist gegen den Januar ungefähr gleich geblieben; dagegen hat sich die Ausgabe von Stammaktien um rund 70 Mill. M. erhöht, während die Ausgabe von Vorkursaktien sich um 25 Mill. M. verminderte. Aus der untenstehenden Tabelle geht hervor, dass in den Monaten November bis Februar annähernd 3 1/2 Milliarden Mark nom. Aktien- und Obligationen beschlossen und angeündigt worden sind.

Table showing statistics for Aktien- und Obligationen (Shares and Bonds) with columns for November, Dezember, and Februar.

In diesen Ziffern sind nicht enthalten die Anleihen der Städte, der Einzelstaaten und Provinzen. Auch die jetzt wieder in Gang kommende Begebung von neuen Hypothekendarlehenbriefen ist nicht berücksichtigt.

Bitterfelder Louise-Grube Kohlenwerk und Ziegelei Akt.-Ges. in Berlin. Die Generalversammlung der Ziegelei hat beschlossen, die Dividende auf 30 pCt. (30) pCt. auszuschütten aus dem am 31. Dezember 1919 festgestellten Bilanzstand. Der Vorstand teilte mit, dass das Werk unter der Leitung des Direktors Dr. H. W. H. in der ersten Hälfte des Jahres 1919 einen außerordentlich guten Erfolg erzielt hat, was durch die Verhältnisse im Durchschnitt täglich 60-70 pCt. der Förderung gefördert werden. Wenn das Wirtschaftsleben wieder aufkommen sollte, so sei es vor allem erforderlich, dass eine Erhöhung der Verkehrsverhältnisse stattfindet, um diesen gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden, was durch die sprunghaft steigenden Löhne und Materialpreise. Im Hinblick auf die vorsichtige Bilanzierung glaube die Verwaltung indessen unter allen Vorbehalten, wieder ein günstiges Resultat in Aussicht stellen zu können.

Gereseheimer Glashüttenwerten würde im Falle der Erlangung auch noch eine Bauschuldensatzung werden.

Linke-Hoffmannwerke Akt.-Ges., Breslau. Die ausserordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig die Kapitalerhöhung um 16 Mill. M., auf 32 Mill. M. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis von 1:1 zum Kurse von 150 pCt. netto angeboten werden.

Die Elbassische Zuckerraffinerie in Erstein beruft eine Generalversammlung ein, die über die Auflösung und den Verkauf des Unternehmens an eine elbassische-belgische Gesellschaft unter Führung der Raffinerie Tirlemontaise in Tirlemont (Belgien) Beschluss fassen soll. Ausserdem wird die Erhöhung des Aktienkapitals von 1 Mill. Fr. auf 3 Mill. Fr. beantragt.

Preishöhung für Tabak. Die Deutsche Tabakhandels-gesellschaft erhöhte vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung die Preise für lufttrockene Tabakpapiere und Stengel aus deutschem und ausländischem Tabak gemischt auf 880 M., aus nur ausländischem Tabak auf 630 M. für den Zentner verpackter und gepresster Ware.

Erweiterung des Barmer Bankvereins. Der Barmer Bankverein hat die Herforder Diskontobank, die mit 3 Mill. M. Aktienkapital arbeitet, einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Für 1300 M. Aktien der Herforder Diskontobank soll eine Aktie des Barmer Bankvereins gegeben werden.

Zuckermarkt. Das statistische Bureau von F. O. Licht weist darauf hin, dass die Verhandlungen zwischen den Zuckerraffinerien und Landwirten über Zuckerrübenlieferungen im Sommer 1919 gescheitert sind. Die Verhandlungen sind durch die Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums zurückzuführen, dass die Mindestpreise für Kartoffeln und Getreide demnächst erhöht werden sollen. Zwischen 25 M. Mindestpreis für Kartoffeln und 11 bis 15 M. für Zuckerrüben bestehe ein Missverhältnis, das den Landwirten Zurückhaltung im Anbau von Zuckerrüben aufzwingt.

Konkurrenz im Februar. Die Anzahl der neu eröffneten Konkurse hat nach der kleinen Zunahme im Januar wieder einen Rückgang erfahren. Es sind nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift 'Die Bank' im Februar 67 Konkurse eröffnet worden, gegen 76 im Januar, 73 im Dezember und 37 im November.

Kursrückgang der Reichsanleihen. Infolge des ausserordentlich hohen Kapitalbedarfs sind, wie uns telegraphisch gemeldet wird, die englischen 5proz. Reichsanleihen in erheblicher Menge auf dem Londoner Markt zu 88 gefallen.

Laufende Verträge und Umsatzsteuergesetz.

Erläuterungen des Reichsfinanzministeriums

Das neue Umsatzsteuergesetz ist für Steuerpflichtig und Höhe des Steuersatzes gemäß § 46 nur dann massgebend, wenn so wohl die Veranlassung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1919 liegen. Da dieser Paragraph vielfach missverstanden worden ist, so gibt das Ministerium zu ihm jetzt folgende Erläuterungen: Für die Frage, ob das alte oder neue Umsatzsteuergesetz anzuwenden ist, kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Zahlung und Lieferung (Leistung) an. Hat die Zahlung 1919 stattgefunden, die Lieferung (Leistung) 1920, so ist das neue Gesetz anzuwenden. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1918 Anwendung. Die 1919 eingezahlten Zahlungen müssen also in der im Januar 1920 abzugebenden Steuererklärung enthalten sein. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer nicht nach Zahlungen (der Leistung), sondern nach Lieferungen (der Sollentnahme) versteuert (§ 17 Abs. 7 des alten und § 9 des neuen Gesetzes). Die Vorschriften gelten nur bis zum 1. Januar 1921. Von da an gelten die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Übertragungsfälle des Warenumsatzsteuergesetzes zum alten Umsatzsteuergesetz aufgestellt hat. Der Begriff der Zahlung ist zivilrechtlich anzusehen. Die Hinsicht auf die Erfüllung der Zahlung ist, als Zahlung anzusehen werden; beim Postcheck ist die Zahlung durch die Buchung zugunsten des Berechtigten, beim Scheck durch die Buchung oder Zahlung als bewirkt anzusehen. In zahlreichen Fällen sind erhebliche Zahlungen noch Ende 1919 gemacht worden, im Januar 1920 sind die Sätze des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 30

Der Reiseverkehr.

Der erste Tag der Tarifserhöhung.

Die Annahme, daß die mit dem heutigen Tage in Kraft tretende 100prozentige Erhöhung der Personaltarife auf den Eisenbahnen...

Die Zahl der Besucher der allgemeinen Postmesse hat bis gestern Abend fast die Höhe von 90.000 erreicht...

Während der Postmesse in Leipzig ist ein Flugpostdienst eingerichtet worden. Derjenige Flugpost...

Der Postverkehr nach dem besetzten Rheingebiet. Für die britische Zone der besetzten Rheingebiete sind alle bisher...

Ein fingierter Raubüberfall. Durch die Tätigkeit der Kriminalpolizei ist jetzt ein Raubüberfall aufgedeckt worden...

Zwei Bantjerlinge aus einem Berliner Bankgeschäft sind die Opfer von Betrügnern geworden. Die sich zur Ausübung ihres...

Beschlagnahme der Sommerwohnungen.

Zur Milderung der Wohnungnot schreibt die Stadt Spandau neuerdings zur Beschlagnahme der Sommerwohnungen...

Wegen des Zugangs nach Berlin rückt sich eine verstärkte Besatzung über das Medelpolizeiamt im Bundespolizeibezirk...

Keine Notizen. Infolge unzulänglicher Kohlenlieferung hat die Firma Ludwig Löwe u. Co. wiederum eine Betriebs-

Aus Koh und Fern. Schloß Köpenickbau bei Erlangen...

Radion Gemälde Landchaften, Porträts, Stillleben. Von einem Jugendstils nicht zu unterscheiden. Jedes Gemälde sofort lieferbar.

Zigaretten Kaiser 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500. Preis je 100 Stk. 1.20, 1.10, 1.00, 0.90, 0.80, 0.70.

Chesterfield 500 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00. Preis je 100 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00.

Damen-Strümpfe, 5er und 6er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Herrenstoffe, 2er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Siemens-Gesellschaft, Saemann-Gesellschaft, Maschinenbau, etc. Adressen und Telefonnummern.

Blumen (Hut und Dekoration), Louis Goldblatt, Blumen-, Bild- und Glasfabrik. Adressen und Telefonnummern.

Raudtabak, 1000 Stk. in gelbe und rote Mäßen. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Böggemühle, 1000 Stk. in gelbe und rote Mäßen. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Damen-Strümpfe, 5er und 6er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Herrenstoffe, 2er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Siemens-Gesellschaft, Saemann-Gesellschaft, Maschinenbau, etc. Adressen und Telefonnummern.

Blume Waffentücher, 20 Stk. Friedensqualität. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Zigaretten Kaiser 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500. Preis je 100 Stk. 1.20, 1.10, 1.00, 0.90, 0.80, 0.70.

Chesterfield 500 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00. Preis je 100 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00.

Damen-Strümpfe, 5er und 6er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Herrenstoffe, 2er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Siemens-Gesellschaft, Saemann-Gesellschaft, Maschinenbau, etc. Adressen und Telefonnummern.

Geldstaschen, aus prima Zinblech, mit Reißverschluss und Umhängeelement. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Zigaretten Kaiser 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500. Preis je 100 Stk. 1.20, 1.10, 1.00, 0.90, 0.80, 0.70.

Chesterfield 500 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00. Preis je 100 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00.

Damen-Strümpfe, 5er und 6er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Herrenstoffe, 2er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Siemens-Gesellschaft, Saemann-Gesellschaft, Maschinenbau, etc. Adressen und Telefonnummern.

Mirakel Einkoch-Glasöffner, 2er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Zigaretten Kaiser 200, 250, 300, 350, 400, 450, 500. Preis je 100 Stk. 1.20, 1.10, 1.00, 0.90, 0.80, 0.70.

Chesterfield 500 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00. Preis je 100 Stk. 2.30, 2.40, 2.50, 2.60, 2.70, 2.80, 2.90, 3.00.

Damen-Strümpfe, 5er und 6er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Herrenstoffe, 2er Packung, 200-350 Stk. Preis je 100 Stk. 1.50, 1.60, 1.70, 1.80, 1.90, 2.00.

Siemens-Gesellschaft, Saemann-Gesellschaft, Maschinenbau, etc. Adressen und Telefonnummern.

